

Hauptsatzung in der Fassung vom 15.12.2020

Inhalt

I. Form der Gemeindeverfassung.....	2
§1 Gemeindeverfassung.....	2
II. Gemeinderat.....	2
§2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	2
§3 Zusammensetzung.....	2
§4 Ältestenrat.....	2
III. Ausschüsse des Gemeinderats	2
§5 Beschließende Ausschüsse	2
§6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	3
§7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen.....	3
§8 Verwaltungsausschuss.....	4
§9 Ausschuss für Umwelt und Technik.....	4
§10 Beratende Ausschüsse.....	5
IV. Oberbürgermeister	6
§11 Zuständigkeiten	6
V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters	7
§12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters	7
VI. Stadtteile	7
§13 Stadtteile	7
VII. Durchführung von Sitzungen.....	8
§ 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	8
VIII. Schlussbestimmungen.....	8
§15 Inkrafttreten	8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 30. Juni 2020, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

§4 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,

1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik,

1.3 der Betriebsausschuss für Angelegenheiten der Eigenbetriebe Stadtwerke Remseck am Neckar und Stadtentwässerung Remseck am Neckar.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall einen Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe ergibt sich aus den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 75.000 € aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
- 3.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € beträgt,
- 3.4 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrender Leistung bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei leitenden Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, bei den Fachbereichsleitungen, den Stabsstellen und dem/der Kassenverwalter(in).

§8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Jugendmusikschule und Sport,
- 1.8 Bürgerschaftliches Engagement
- 1.9 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beamten und Beschäftigten sowie über die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, bei den Fachgruppenleitungen, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 12 Monaten und mehr als 25.000 €,
- 2.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall.

§9 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung, Hoch- und Tiefbauvorhaben, Vermessung,

1.2 Versorgung und Entsorgung, mit Ausnahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Technische Dienste, Fuhrpark,

1.4 Planung und Durchführung verkehrstechnischer Maßnahmen und Einrichtungen, ohne Angelegenheiten des ÖPNV, die im Rahmen der Betriebssatzung der Stadtwerke Remseck am Neckar in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses übertragen sind,

1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude, einschließlich städtischer Wohnungen,

1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen

1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der städtischen Wohnungen und Wohngebäude, der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei,

1.9 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) in seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik

2.1 über den Antrag über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.2 über die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,

2.3 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum unter grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorverkaufsrechten im Wert von mehr als 75.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen ab einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall; Verträge über die Vermietung städtischer Wohnungen ab einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall

§10 Beratende Ausschüsse

(1) Als beratender Ausschuss wird der Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales gebildet.

(2) Der Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses werden allgemeine Stellvertreter (Reihenfolge-Stellvertreter) bestellt.

(4) Dieser Ausschuss berät den Gemeinderat sowie die Verwaltung durch Vorberatung grundsätzlicher Themen in allen Angelegenheiten des Bereichs Bildung, Familie und Soziales

(einschließlich Jugendmusikschule, Gesundheit, Sport und Bürgerschaftlichem Engagement) und sonstigen sozialen Angelegenheiten.

IV. Oberbürgermeister

§11 Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 15.000 € im Einzelfall

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten und Beschäftigten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses oder des Gemeinderats fallen. Bei Beschäftigten die Entscheidungen über Arbeitsmarktzulagen und die Gewährung von über- und außertariflichen Zahlungen im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 4.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 75.000 € beträgt,

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 75.000 € im Einzelfall,

- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall,
- 2.11 den Antrag über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- 2.12 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, soweit es sich nicht um ein immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren handelt,
- 2.13 Vermietung städtischer Wohnungen bei einem jährlichen Mietwert bis zu 12.000 € im Einzelfall,
- 2.14 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 75.000 € im Einzelfall,
- 2.15 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- 2.16 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund der Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.17 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen,
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.19 über die Ablösung von Stellplätzen nach der Landesbauordnung,
- 2.20 die Umschuldung und Vereinbarung von Zinskonditionen bestehender Darlehen.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister sowie ein weiterer hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§13 Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Aldingen

1.2 Hochberg

1.3 Hochdorf

1.4 Neckargröningen

1.5 Neckarrems

1.6 Pattonville

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch einen Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1, Ziffer 1.1 bis 1.5 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Der Stadtteil Pattonville umfasst den Bereich der Neuaufsidlung der ehemaligen amerikanischen Wohnsiedlung auf Markung Aldingen.

VII. Durchführung von Sitzungen

§ 14 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. November 2003, zuletzt geändert am 14. Mai 2019 außer Kraft.

Änderungen:

§ 11 Abs. 2, § 14, § 15 GR-Beschluss v. 15.12.2020 in Kraft am 24.12.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.